Systematische Rechtssammlung:

Gemeinde Bubikon

Geschäftsordnung

Rechnungsprüfungskommission Bubikon

Gültig ab 1. März 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 3
Art. 1 Zweck 3
II. Organisation 3
Art. 2 Konstituierung 3
Art. 3 Grundsätze für die Zuteilung von Aufgaben 3
Art. 4 Präsidium 4
Art. 5 Aktuariat 4
Art. 6 Vizepräsidium 5
Art. 7 Mitglied 5
III. Regeln für die Arbeit der RPK 5
Art. 8 Amtspflichten 5
Art. 9 Kollegialitätsprinzip 5
Art. 10 Behördenarbeit 6
IV Schlussbestimmungen 7
Art. 11 Änderungen und Inkraftreten 7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Geschäftsordnung bezweckt den Auftrag der Rechnungsprüfungskommission in Abstimmung mit dem übergeordneten Recht zu präzisieren. Zudem werden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der RPK-Ressorts definiert und die Grundsätze der Führung und Zusammenarbeit geregelt.

II. Organisation

Art. 2 Konstituierung

[1] Die RPK konstituiert sich zu Beginn jeder Legislaturperiode und nach Ersatzwahlen.

[2] Sie wählt aus ihren Reihen die Aktuarin bzw. den Aktuar und die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten.

[3] Sie fasst die ihr obliegenden Aufgaben zu Sachgebieten zusammen und weist diesen einzelnen Mitgliedern zu. Sie regelt die Stellvertretung.

Art. 3 Grundsätze für die Zuteilung von Aufgaben

[1] Oberstes Ziel bei der Besetzung der Ressorts und der Zuteilung von Aufgaben ist die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags gemäss den von der RPK definierten Vorgaben.

[2] Die Zuteilung der RPK-Ressorts erfolgt nach institutioneller Logik analog Gemeinderat für Budget, Jahresrechnung, Geschäftsprüfung und Zweckverbände.

[3] Bei der Zuteilung von Sachgeschäften (Anträge an die Stimmberechtigten, Kreditabrechnungen) und anderen Aufträgen wird auf das vorhandene Wissen und die Erfahrung sowie auf eine gleichmässige Auslastung der Mitglieder Rücksicht genommen.

[4] Jeder ressortverantwortlichen Person wird eine Stellvertretung zugeordnet.

Art. 4 Präsidium

Die Präsidentin bzw. der Präsident nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Führung der Kommission und der externen Beauftragten;
- Planung, Steuerung und Überwachung der gesamten Prüftätigkeit (Budget, Jahresrechnung, Anträge an die Stimmberechtigten, Kreditabrechnungen);
- Sitzungsführung (Vorbereitung, Einladung, Infrastruktur, Leitung);
- Zuteilung von Sachgeschäften und anderen Aufgaben an die Mitglieder, nach vorgängiger Abstimmung mit dem Gremium;
- Stichentscheid bei Abstimmungen in Sitzungen der RPK;
- Redaktionelle Verantwortung für die stets vom Gremium zu verabschiedende Anträge und Berichte an die Stimmberechtigten (zusammen mit der Aktuarin oder dem Aktuar);
- Unterzeichnen von Dokumenten (zusammen mit der Aktuarin oder dem Aktuar);
- RPK-Finanzenverantwortung (Behördenentschädigung, Sitzungsgeld, Spesen, Drittkosten);
- Vertretung der RPK gegenüber anderen Organen der Gemeinde Bubikon und gegenüber kantonalen Behörden;
- Vertretung der RPK gegenüber Medien und Öffentlichkeit.

Art. 5 Aktuariat

Die Aktuarin bzw. der Aktuar der RPK nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Terminplanung mit der Gemeinde und versenden der RPK-Sitzungseinladung in Absprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.
- Verfassen und Versenden des Protokolls der RPK-Sitzungen
- Redaktionelle Verantwortung für die stets vom Gremium zu verabschiedende Anträge und Berichte an die Stimmberechtigten (zusammen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten);
- Unterzeichnen von Dokumenten (zusammen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten);
- Gesamtverantwortung für die Archivierung der RPK-Daten und Dokumente.

Art. 6 Vizepräsidium [1]Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertritt das Präsidium bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.

Art. 7 Mitglieder Die Mitglieder der RPK nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Vorbereitung durch Aktenstudium und Mitwirkung an den Sitzungen der RPK. Verhinderungsgründe sind dem Präsidium rechtzeitig mitzuteilen.
- Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für das ihnen zugeteilte Ressort;
- Übernahme der ihnen zugeteilten weiteren Aufgaben. Im Falle der Ablehnung entscheidet das Gremium.
- Umsetzung und Dokumentation der Prüftätigkeit gemäss den von der RPK fest
- gelegten Vorgaben;
- Verfassen von Anträgen und Berichten über ihre Prüftätigkeit an die Stimmberechtigten;

III. Regeln für die Arbeit der RPK

Art. 8 Amtspflichten

a. Bezüglich Unvereinbarkeit, Ausstands- und Geheimhaltungspflichten wird auf die massgeblichen[1] gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

b. Bei Äusserungen nach Aussen dürfen keine Informationen und Dokumente verwendet werden, die das Behördenmitglied ausschliesslich im Rahmen seiner Tätigkeit als RPK-Mitglied erhalten oder eingesehen hat.

Art. 9 Kollegialitätsprinzip

[1] Die RPK-Mitglieder halten sich an das Kollegialitätsprinzip und treten auch privat nicht mit einer vom Gremium abweichenden Haltung an die Öffentlichkeit.

[2] Im nichtöffentlichen Bereich (Parteiversammlungen usw.) soll auf das Kollegialitätsprinzip Rücksicht genommen werden.

[1] Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

Art. 10 Behördenarbeit

[1] Sitzungsformat: Die RPK fällt ihre Beschlüsse im Rahmen von Sitzungen oder per Zirkulationsbeschluss. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, solange kein Mitglied eine Diskussion verlangt.

[2] Sitzungsrhythmus/Einberufung: Die RPK versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die ordentlichen Sitzungen werden für ein ganzes Kalenderjahr in Abstimmung mit der Planung des Gemeinderats festgelegt. Ausserordentliche Sitzungen sind möglich, dies auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder wenn zwei Mitglieder dies beim Präsidium verlangen.

[3] Einladungsfrist: Die Einladung zu einer ordentlichen Sitzung ist den Mitgliedern mit Angabe der Geschäfte (Traktandenliste) mindestens eine Woche vor der Sitzung zuzustellen.

[4] Tagesordnung: Die vorliegenden Geschäfte werden in der von der Präsidentin bzw. des Präsidenten festgesetzten Reihenfolge behandelt. Jedes Mitglied kann indessen Anträge zur Tagesordnung stellen. Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können behandelt werden, wenn kein Mitglied Einspruch erhebt. Jedes Mitglied der RPK ist jederzeit berechtigt, die Behandlung irgendeines Geschäftes zu beantragen, das in den Aufgabenbereich der RPK fällt.

[5] Beschlussfähigkeit: Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Ausstandspflichtige Mitglieder werden als anwesend gezählt. Es wird offen abgestimmt. Alle anwesenden Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

[6] Anträge: Bei Unklarheit legt die Präsidentin bzw. der Präsident für die während einer Geschäftsbehandlung gestellten Anträge die Fragestellung fest. Wird diese beanstandet, so entscheidet die Behörde als Ganzes. Ordnungsanträge sind sofort zu behandeln.

[7] Mehrheitsfindung: Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin bzw. Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

[8] Protokoll: An den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält mindestens die anwesenden Mitglieder, die Traktanden, die Anträge, die Beschlüsse und die erteilten Aufträge. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Jedes Mitglied der RPK ist berechtigt zu verlangen, dass ihre Stimmabgabe und die von ihm in der Sitzung geltend gemachten Gründe ins Protokoll aufgenommen werden. Jedes Mitglied kann ausserdem verlangen, dass die redaktionelle Fassung eines Beschlusses vor der Ausfertigung der RPK zur Genehmigung vorgelegt wird. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugestellt und ist. in der Regel in der darauffolgenden Sitzung, zur Genehmigung vorzulegen. Die Aushändigung von Protokollen und Protokollauszügen darf nur an den Bezirksrat oder durch ausdrücklichen Beschluss der RPK erfolgen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 11 Änderungen und Inkrafttreten

a. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung können jederzeit geändert werden. Die Änderungsanträge müssen ordentlich traktandiert werden. Es gilt das einfache Mehr.

b. Die Geschäftsordnung der RPK Bubikon tritt durch Beschluss der RPK vom 1. März 2025 per sofort in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Geschäftsordnungen der RPK.

Rechnungsprüfungskommission Bubikon

Silvan Scheiwiller	Ruedi Wild
Präsident der RPK	Aktuar